

Vereinsatzung

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

(1) Der am 14.11.1986 in Püttlingen gegründete Verein führt den Namen

„Selbsthilfeverein Kindertagesstätte Püttlingen e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Püttlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist Förderung von Erziehung, Bildung und Betreuung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft der Betriebsstätte „Kindertagesstätte Püttlingen“ auf gesetzlicher Grundlage.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Einnahmen

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

II. Mitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch zustimmende Entscheidung des Vorstandes auf entsprechenden Antrag des Bewerbers. Der Bewerber ist im Falle der Aufnahme zu benachrichtigen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen mit dem Tod,
bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären, das entsprechende Schreiben muss dem Vorstand spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Beginn desjenigen Kalendervierteljahres zugegangen sein, zu dessen Ende der Austritt erklärt werden soll.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund beschlossen werden.

a) Ausschlussgründe sind:

- vereinsschädigendes Verhalten gegenüber Dritten,
- Straftaten zum Nachteil des Vereins, seiner Mitarbeiter oder seiner Mitglieder,
- Straftaten gegen die persönliche Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit eines Menschen,
- schwerwiegende Verletzungen von Pflichten, die unmittelbar aus der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstandes oder ansonsten aus der Mitgliedschaft folgen,
- bei beharrlicher pflichtwidriger Missachtung der Anordnungen der Vereinsorgane,
- bei Zahlungsrückstand von Betreuungsgeldern (Beiträge + Nebenkosten etc.) in Höhe von zwei geschuldeten Monatsleistungen trotz Mahnung,
- bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigem Grunde.

b) Beschließt der Vorstand, das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied einzuleiten, so ist dieses Mitglied hiervon schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist Gelegenheit zum Gehör zu geben, es ist zu der Vorstandssitzung zu laden, in der über den Ausschluss entschieden werden soll.

c) Die Mitteilung von dem Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief, es sei denn, dem betroffenen Mitglied wurde in der Sitzung die entsprechende Entscheidung des Vorstandes bereits bekannt gegeben.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Liste streichen, wenn das Mitglied für die Dauer eines Kalenderjahres seinen Beitrag nicht entrichtet hat, wobei die Streichung nicht vor dem 1. April des Folgejahres erfolgen kann.

(5) Die Streichung wird durch Vorstandsbeschluss festgestellt. Der Verein soll den Betroffenen benachrichtigen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines verhinderten Elternteils eines betreuten Kindes kann auch durch den anderen, an der Versammlung teilnehmenden Elternteil ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechtes setzt Präsenz in der Versammlung voraus.

(2) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der beim Verein in einem sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsverhältnis angestellten Personen. Die Mitgliedschaft eines Elternteils eines betreuten Kindes kann auf den anderen übertragen werden.

(3) Die Übertragung der Mitgliedschaft nach Absatz 2, Satz 2 ist in die Mitgliederliste einzutragen.

III. Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung/vorbehaltene Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen mit einer Kreditsumme von mehr als 10.000 € (zuzüglich Nebenlasten),
7. Verabschiedung der Beitragsordnung bezüglich der Mitgliedsbeiträge,
8. Satzungsänderungen,
9. Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein und gegebenenfalls Aufhebung.

Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(4) Verpflichtungen aus gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen zur Beendigung eines Rechtsstreites oder Verhinderung eines drohenden Rechtsstreites sind keine Darlehensverpflichtungen im Sinne des Absatzes 2, Ziff. 6, auch dann nicht, wenn dem Verein nachgelassen ist, die Vergleichssumme in mehreren Raten zu zahlen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn

1. der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst,
2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt und dabei den Beratungsgegenstand angibt und
3. in den Fällen des § 9 Abs.4, Satz 6 und 7.

Die Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung gehen nicht weiter als diejenigen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit jeweils Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder

- Einzelentscheidungen des Vorstandes missbilligen,
- den Vorstand abwählen.

(6) Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eingeladen. Zwischen Einladung und Termin muss eine Frist von mindestens zehn Kalendertagen liegen.

(7) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Das Schriftformerfordernis ist dann erfüllt, wenn im Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen (Öffentlicher Anzeiger) zur Mitgliederversammlung fristgerecht eingeladen ist. Die Veröffentlichung der Tagesordnung ist in diesem Falle dann entbehrlich, wenn darauf hingewiesen ist, dass die Tagesordnung in der Kindertagesstätte zu den üblichen Betriebszeiten eingesehen werden kann. Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Exemplar der Tagesordnung in der Kindertagesstätte auszuhändigen.

(8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abstimmungen in außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten ungültige Stimmen als Gegenstimmen zu den Missbilligungs- bzw. dem Abwahantrag. Bei Satzungsänderungen ist das Zweidrittel-Quorum nur dann erreicht, wenn eine entsprechende Anzahl von Ja-Stimmen für den Änderungsantrag abgegeben werden.

(10) Initiativanträge können in der Mitgliederversammlung nur dann beraten werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge sind nur dann zu behandeln, wenn ihr Anlass in einer Frist von zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung eingetreten ist. Die Befassung mit dem Antrag setzt weiter voraus, dass sie von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder auch beschlossen wird.

(11) Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch mit Stimmzetteln und geheim.

(12) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird gemäß § 27 BGB durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören gemäß § 26, Abs. 1, Satz 2 BGB an:

1. Vorsitzende/r,
2. maximal zwei StellvertreterInnen,
3. SchriftführerIn,
4. KassiererIn,
5. maximal sechs BeisitzerInnen ,
6. Ehrenvorsitzende.

Die Mitgliederversammlung kann auch jeweils eine/n Stellvertreter/in für die Funktionen der/des Schriftführerin/Schriftführers und der/des Kassiererin/Kassierers wählen.

(3) Die/Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsmacht. Die Beschränkungen aus § 3 der GO des Vorstandes betreffend der Darlehens- und Kreditaufnahme pro Geschäftsjahr gelten nicht im Außenverhältnis, sie sind nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Darüber hinaus hat der Vorstand alle jene Aufgaben zu erfüllen, die ihm Kraft Satzung besonders zugewiesen sind, sowie die übrigen Aufgaben. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, die die Aufgaben-Befugnis regelt.

(5) Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Die Einladung soll möglichst schriftlich erfolgen und unter Angabe einer Tagesordnung. Außer in Fragen besonderer Dringlichkeit ist eine einwöchige Frist zwischen Einladung und Sitzung zu beachten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, wenn dies von zumindest einem Viertel der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, mit Mehrheit ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

Scheidet der/die Vorsitzende aus, ist durch die Stellvertreter/innen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Entsprechendes gilt, wenn beide Stellvertreter/innen ausgeschieden sind.

(6) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Antrag ist dann angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sich hat.

§ 10

Niederschriften und Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Auf Antrag können Wortmeldungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung/Vorstand in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 11

Mandatsdauer

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/innen werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen die beiden Kassenprüfer/innen mit einmaliger Wiederwahl.

IV. Finanzierung

§ 12

Mittelaufbringung

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge für den Verein richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 13

Kassenführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kassenführung des Vereins wird jährlich von den Kassenprüfer/innen geprüft. Unvermutete Zwischenprüfungen sind zulässig. Die Kassenprüfer/innen erstatten bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

V. Bestimmungen für die Vereinsführung

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn der Vorstand es mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist erneut eine Versammlung mit dem Hinweis auf die Folge einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt im Saarland zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Püttlingen, den 15.11.2018

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom gleichen Tage.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned in the upper left quadrant of the page.